An die geehrten Vereinsmitglieder.

Diejenigen Mitglieder, welche Wert auf eine Zeitschrift über Geflügelzucht legen, seien darauf ausmerksam gemacht, daß uns die Redaktion und der Verlag des "Geflügelzüchters" in die Lage gesetzt haben, unseren Mitgliedern diese Zeitsschrift umsonst zu liesern. Diejenigen, welche von diesem Angebote Gebrauch zu machen gesonnen sind, ersuchen wir hierdurch, den Vetrag von M. 2,— für Porto an unseren Vereinsrendanten Herrn Rohmer in Zeitz einzusenden, worauf ihnen die Zeitschrift für dieses Jahr postsrei allwöchentlich zugehen wird.

Der Vorstand.

Bur Krammetsvogelfrage.

Bon P. G. Clodius.

Mit hoher Genugthuung werden es alle Leser begrüßt haben, was Herr Dr. Bräß auf S. 3 mitteilt, daß es dem Dresdener ornithologischen Berein gelungen ist, der Bernichtung unserer herrlichen Singdrossel im Königreich Sachsen einen energischen Damm entgegenzustellen. Derselbe wird sich von vorzüglicher Wirkung erweisen, wenn alle Vogelfreunde unnachsichtlich jeden Fall zur Anzeige bringen, wo Singdrosseln und Amseln als Krammetsvögel verfauft werden. Geschieht das nicht, dann ist jene königliche Berordnung doch nur ein toter Buchstabe. Es sei daher Ehrenpflicht jedes Bogelfreundes, derselben nun auch zu lebendiger Wirkung zu verhelsen durch — Anzeige von Singdrosselverkäusen. Dürsen diese nicht mehr verkauft werden, so hören thatsächlich die Dohnensteige zum großen Teil auf, denn das ist zu eine allbekannte Thatsache, daß in Nord und Süd und Ost und West Singdrosseln die eigentliche Beute des Dohnensteiges sind; daneben noch Weindrosseln (T. iliaeus), alles andere ist gänzlich unbedeutend.

Was diesen Ersolg in Sachsen zuwege gebracht hat, ist die deutliche Angabe betreffenden Gesetzes, daß unter "Krammetsvogel" Turdus pilaris verstanden ist unter Ausschluß aller anderen Drosseln.

Leider ist aber ein solcher Schut aller Drosseln, außer dem Turdus pilaris, auf Grund des Reichsvogelschutzgesetzes ganz unmöglich! Das muß ich entgegen Herrn Dr. Bräß ausdrücklich betonen. Ich bin mit ihm eins in dem Wunsche, es wäre möglich, denn gerade der Schutz der Singdrossel, als unseres herrlichsten Frühlingssängers, liegt mir gewaltig am Herzen. Aber soll es auf Grund des Reichsgesetzes möglich sein, so muß dies an der betreffenden Stelle — § 8 — geändert werden, und ob dazu im Reichstage setzt eine Mehrheit vorhanden ist, weiß ich nicht; damals (1888) war sie nicht zu haben! Um zu wissen, was mit "Krammetsvögeln" im Reichsgesetz gemeint ist, muß man an die Verhandlungen damals zurückenken. Es handelte sich um Verbot oder Erlaubnis des Fangens

in Dohnen im Dohnensteig, in benen man es auf die "Rrammetsvögel" abgefeben hat, wie folche im landläufigen Sinne bei Jägern, Förstern und - Rrammets= vogel effenden Reichstagsabgeordneten verftanden werden, nicht aber wie Ornithologen, und mogen fie noch jo berühmt sein, fie versteben. Im landläufigen Sinne verfteht man aber unter "Rrammetsvogel" famtliche Droffeln und Umfeln, die fich im Berbst in jenen Dohnen fangen! Wie fie ornithologisch heißen, ift dabei gang gleichgültig. Daß diese Droffeln auch ferner gefangen und gegeffen werden dürfen, das ift 1888 von der Mehrheit beschloffen! Und unter den unbeabsichtigt gefangenen Bogeln verstand man eben Rotkehlchen, Meisen u. f. w.

Es ift fehr wohl möglich, daß ein vogelfreundlicher Amtsrichter das Reichsgesetz nach unserem Wunsch auslegt, jede höhere Inftanz aber muß — und wird - leider fage ich natürlich - folche Auslegung zurüdweisen, denn fie entspricht nicht dem Ginn des Gefetes.

Aber nachdem auch neuerdings hier und da von Landesregierungen der Droffelfang verboten ift, überhaupt die Stimmung auch in Sagerkreifen lange nicht mehr fo ftark für den Droffelfang ift wie früher - hier in Mecklenburg vor allem deswegen, weil die Dohnensteige seit Jahren wenig Beute mehr liefern jo durfte es nicht aussichtslos fein, wenn wir versuchten, nun nach 13 Sahren auch jenen Reft aller Singvogelvernichtung — ben Dohnensteig — durch Reichs= gesetz wegzufegen. Wir hatten gewaltig viel gewonnen. Die Singbroffel murbe fich gang ungeheuer wieder vermehren; benn es muß uns mit Staunen erfüllen, daß trot des starken Fanges gerade der Brutvögel in der Zeit bald nach dem 15. September doch immer noch Singdroffeln unfern Frühlingswald beleben allerdings es find wenige geworden gegen früher. Würde diese Bernichtung gehindert, dann trate eine mahrnehmbare Bermehrung ein, benn gerade die Singdroffel tann nicht über verminderte Brutgelegenheit flagen, wie fo mancher andere Sanger, im Gegenteil dieselbe wird immer beffer. Diese dichten Fichtenkuffel, die überall unter raumen Riefern und Buchen fich erheben, find die ichonften Brutplate, hunderte von Restern habe ich in ihnen schon gefunden, und gerade diese Fichten werden ftandig nachgepflangt.

Mso - man erwäge, ob es angeht, den Droffelfang endlich gesetlich aufzuheben. Ift das nicht zu erreichen, dann ware es ichon ein Großes, wenn der Fang ausdrücklich auf den ornithologisch eigentlichen Rrammetsvogel, Turdus pilaris, Schader, Wachholderdroffel beschränkt würde. Dann könnten alle Privatwaldbesitzer die unabsichtlich gefangenen Sing- und anderen Droffeln allerdings noch' felbst effen, verkauft burften fie nicht werden; etwas murde das schon helfen. Glück zu!

Camin bei Wittenberg i. M.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Ornithologische Monatsschrift

Jahr/Year: 1901

Band/Volume: 26

Autor(en)/Author(s): Clodius Gustav

Artikel/Article: Zur Krammetsvogelfrage. 114-115